

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|   |                   |            |
|---|-------------------|------------|
| Stadtamt  | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| Amt 31  | S0227/15          | 22.09.2015 |
| zum/zur   |                   |            |
| F0134/15 – SR Michael Hoffmann (Fraktion CDU/FDP/BfM) |                   |            |
| Bezeichnung   |                   |            |
| Stadtklimatische Baubeschränkungsgebiete              |                   |            |
| Verteiler   | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister                                 | 29.09.2015        |            |

Die Drucksache „Stadtklimatische Baubeschränkungsgebiete“ mit der Nr. DS0241/15 soll in der Stadtratssitzung am 8. Oktober 2015 beraten werden.

Um Schlimmeres, was für unsere Stadtentwicklung und auch für die Stadtteilentwicklung von SUDENBURG schädlich wäre, zu verhindern, frage ich Sie wie folgt:

1. Aus welchem Anlass ist die o.g. Drucksache beauftragt worden, warum soll der Stadtrat auf der Basis der Klimaanalyse Magdeburg ausgewiesenen stadtklimatischen Baubeschränkungsgebiete im Beiplan „Stadtklimatische Baubeschränkungsgebiete“ (Anlage 3) diese als Fachgrundlage in die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes Magdeburg 2025 aufnehmen?
2. Gab es im Rahmen eines Ermessensspielraums „mildere“ Mittel, um ggf. mit der Klimafunktions- und der Planungshinweiskarte, die damit laut Text fortgeschrieben werden soll, gesetzlichen Restriktionen zur Verhinderung von Stadt- und Stadtteilentwicklungen zu begegnen?
3. Wenn ja, welche?
4. Wenn nein, auf welcher konkret zu benennenden gesetzlichen Rechtsgrundlage, erfolgte eine Ausschreibung und warum wurde ein Büro aus Hannover mit einer die Stadt Magdeburg betreffenden ureigensten Angelegenheit beauftragt?
5. Sind Sie bereit, diese Drucksache zurückzuziehen, um damit den Weg für eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ebneten?

Hierzu gestatte ich mir zwei Vorbemerkungen:

1. Die Drucksache ist in einen politischen Beratungsgang gegeben worden. Innerhalb dessen ist es allen StadträtInnen jederzeit möglich, sich in die Diskussion einzubringen. Eine Behandlung von Drucksachen über gestellte Anfragen im Vorfeld erachte ich als problematisch und nicht zielführend.
2. Es ist allgemein bekannt, dass die Flächennutzungsplanung wie auch Teilpläne dazu, wie die hier in Rede stehende DS, den gesamten Stadtraum betreffen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Frage 1:

Gemäß §1 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) haben Bauleitpläne verschiedenste Belange zu berücksichtigen. Im Besonderen gilt für Flächennutzungspläne (F-Pläne), denen eine stärker strategische Ausrichtung der Bauleitplanung innewohnt, dass Anforderungen, die in der Zukunft liegen, deren Eintreten aber bereits bei der Planerstellung absehbar ist, einzubeziehen und zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen die verschiedenartigsten Belange, unter diesen natürlich auch solche der klimatischen Entwicklung.

Dementsprechend beinhaltet der aktuell gültige F-Plan (aus 2003) einen Beiplan mit dem Titel „ökologische Baubeschränkungsgebiete“, in den genau diese Belange, wenn auch auf einer viel größeren Datenbasis, eingeflossen sind.

2. Fragen 2-4:

Gesetzliche Grundlage der Flächennutzungsplanung ist §5 BauGB. Hieraus ergibt sich, was im Einzelnen Aufgabe von Stadtentwicklungsplanung ist. Wie bereits oben ausgeführt ist die Berücksichtigung physikalischer Zusammenhänge ein Teil davon, dabei verlangt §1a Abs. 5 BauGB die Einbeziehung von Maßnahmen der Klimawandelanpassung.

Die Beauftragung zu den genannten Studien erfolgte auf der Grundlage der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften.

3. Frage 5:

Wie bereits beschrieben ist der Begriff der Stadtentwicklung ein umfassender.

Holger Platz